



421 – 8631.02

Das Landratsamt Miltenberg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 31 und 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

**Verordnung:
§ 1**

**Änderung der Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über das
Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung
(Ziegelwiesenquelle) des Marktes Kirchzell**

Die Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung (Ziegelwiesenquelle) des Marktes Kirchzell vom 22.02.2000 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.07.2003 wird wie folgt geändert.

1. Die festgesetzte Schutzgebietsgrenze der Zone I (Fassungsbereich) wird zurückgenommen (Verkleinerung der Zone I).
2. Für den genauen Grenzverlauf ist der in der Anlage beigefügte Lageplan vom 06.09.2011 maßgebend, der den Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 23.11.2011 trägt. Die im Lageplan M 1 : 5.000 (gefertigt vom Büro HG im März 1999, Anlage W 5 der Antragsunterlagen 1999) mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 03.09.1999 und vom 15.12.1999 festgesetzte Grenze der Zone I wird entsprechend geändert. Nachdem die Grenze der Zone I nicht auf der Grundstücksgrenze verläuft, gilt für die genaue Grenze, die der Fassung nähere Kante der gekennzeichneten Linie (Innenkante der Linie).
3. Im § 3 Abs. 1 ergeben sich aufgrund der Neufassung des WHG zum 01.03.2010 folgende Änderungen:
 - In der Ziffer 3.1 wird der § 19 a WHG gestrichen.
 - In den Ziffern 3.2, 3.3 und 3.4. wird der § 19 g WHG durch den § 62 WHG ersetzt.
4. Der § 4 der Verordnung erhält aufgrund der Änderung des WHG folgende Fassung:

**»§ 4
Befreiungen**

1. Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
2. Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
3. Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Miltenberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung.«
5. Der § 5 Abs. 2 der Verordnung erhält aufgrund der Änderung des WHG folgende Fassung:
»Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.«
6. Der § 8 der Verordnung erhält aufgrund der Änderung des WHG folgende Fassung:

**»§ 8
Entschädigung und Ausgleich**

1. Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
2. Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau oder Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.«
7. Der § 9 der Verordnung erhält aufgrund der Änderung des WHG folgende Fassung:

**»§ 9
Ordnungswidrigkeiten**

- Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WGH, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.«
8. Ansonsten gilt die Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 22.02.2000 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.07.2003 unverändert weiter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain, Main-Echo) in Kraft.

Miltenberg, den 30.11.2011
Landratsamt

Schwing
Landrat

Anlage:

**Wasserschutzgebiet für die Ziegelwiesenquelle,
Markt Kirchzell, Landkreis Miltenberg**

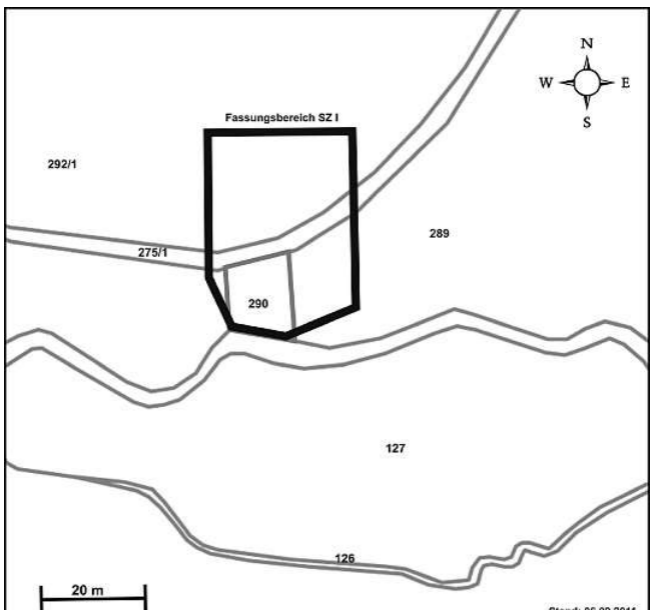


Abb. Lageplan des Büro HG, Gießen mit dem geänderten Fassungsbereich (Schutzzone I) der Ziegelwiesenquelle und Flurstücken mit Flurstücksnummern